

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 43

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jannungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeisterversains.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Januar 1897.

Wochenspruch: Du wünschst, das Glück, das müssest Du empfangen? Nein — von Dir ausgeh'n muß es. Im Geben liegt es, niemals im Verlangen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt).

Die vom Central-Vorstand bestellte Subkommission zur Förderung der Gewerbegesetzgebung hat auf Grund der Bericht-Erstattung in einer am 6. Januar in Zürich abgehaltenen Sitzung

die Ueberzeugung gewonnen, daß auch in weitem Kreise die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen speziell in bezug auf die Einführung von Berufsgenossenschaften immer mehr empfunden wird und daß die bisher geltend gemachte Opposition gegen die Postulate des Schweizerischen Gewerbevereins mehr auf unrichtigen Vorstellungen oder Vorurteilen beruht. Es bedarf deshalb der fortgesetzten Aufklärung über die in den Postulaten aufgestellten Grundsätze. Ueber diese muß nun zunächst unter den prinzipiellen Anhängern gesetzlich geschützter Berufsgenossenschaften eine Einigung zu gemeinschaftlicher Aktion angebahnt werden, wobei man den berechtigten Wünschen betreffend Abänderung einzelner besrittener Postulate so weit thunlich entgegenkommen wird, speziell auch gegenüber der französischen Schweiz. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Maßnahmen teils beschlossen, teils für später in Aussicht genommen. Für die Behandlung der den Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Fragen stehen Referenten in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Mit Vergnügen wurde davon Kenntnis genommen, daß Herr Scheibegger das baldige Erscheinen einer weiteren

Broschüre zur nähern Begründung seiner Postulate und zur Widerlegung der unmotivierten Einwände ankündigt und daß der Centralauschuß der Studentenverbindung „Zofingta“ die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften und der Concurrence déloyale zum Diskussionsthema in den Sektionen gewählt hat.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweiz. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlregulierten Berufslehre gehört.